

Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend. Inser-

tionspreis: die kleinen
Seite 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhalbtbl.) in der
Expedition, bei unsern Vo-
teten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Nr. 132.

Berantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

40. Jahrgang.

Donnerstag, den 9. November

1893.

Bekanntmachung.

Die nächste Gesamtübung der städtischen Pflichtfeuerwehr wird Montag, den 13. November d. Js., Nachm. $\frac{1}{4}$ Uhr abgehalten. Die Mannschaften der Sprize VI. stellen hierzu am Königlichen Hauptzollamt, alle übrigen am Magazingebäude.

Abzeichen sind anzulegen. Unentuldigtes oder ungerechtfertigtes Ausbleiben, verspätetes Erscheinen, sowie jeder Ungehorsam gegen die Vorgesetzten, insbesondere das Rauchen im Dienste, wird unnachlässlich mit **Geldstrafe bis zu 10 Mark oder entsprechender Haft** bestraft.

Entschuldigungen sind rechtzeitig bei den betreffenden Zugführern anzubringen.

Eibenstock, den 8. November 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung, die Feier des 2. diesjährigen Bußtages betreffend.

Gemäß § 1 des Kirchengesetzes vom 12. April d. Js. ist als **2. diesjähriger Bußtag** der 22. November kirchlich zu begehen. Es wird dies mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß alle polizeilichen Bestimmungen über die Feier der Bußtage auch auf den neuen Bußtag, ohne Weiteres Anwendung zu finden haben.

Die bezüglichen Vorschriften werden seiner Zeit noch veröffentlicht werden.

Eibenstock, den 7. November 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung.

Nachdem vom Stadtrath unter Zustimmung der Stadtverordneten ein neues **Ortsstatut** aufgestellt und von dem Königlichen Ministerium des Innern mittelst Dekrets vom 10. Oktober d. Js. genehmigt worden ist, wird dasselbe nachstehend hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Eibenstock, den 4. November 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

Ortsstatut für die Stadt Eibenstock.

§ 1.

(Zu § 1 der revidirten Städte-Ordnung.)

In der Stadt Eibenstock ist die revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 eingeführt.

§ 2.

(Zu § 6 der revidirten Städte-Ordnung.)

Der städtische Bezirk wird gebildet durch die gesammten bei der Landesvermessung laut Flurbuch der Stadt Eibenstock vom 11. Juli 1842 aufgenommenen, sowie nach Ausweis der zugehörigen Flurbuchs-Nachträge später hinzugeschlagenen Flurparzellen, einschließlich der innerhalb dieser sämtlichen Flurparzellen gelegenen öffentlichen Wege und Plätze.

Der Stadtbezirk grenzt hiernach gegen Norden mit der Flur des Muldenhammergutes, nach Nordwest mit Schönheide, nach Nordost mit Wolfsgrün, im übrigen aussenthalben mit solchen forstfistikalischen Fluren, welche bei der allgemeinen Landesvermessung als Staatseigentum außer Berücksichtigung gelassen worden sind.

§ 3.

(Zu §§ 25 ff. und 36 der revidirten Städte-Ordnung.)

Insoweit die Vermögensnützungen der Stadtgemeinde den jährlichen Bedarf der Letzteren nicht decken, werden Ansagen auf Grund des hierüber bestehenden besonderen Regulativs erhoben.

§ 4.

(Zu § 28 der revidirten Städte-Ordnung.)

An indirekten Abgaben werden in Eibenstock auf Grund bestehender regulativmäßiger Bestimmungen Besitzveränderungsabgaben zur Stadtkasse (Schuldenabtretung), Armenkasse, Schulkasse und Feuerlöschkasse, sowie eine Biersteuer erhoben.

§ 5.

(Zu § 31 der revidirten Städte-Ordnung.)

Von Kriegseinquartierung befreit sind, abgesehen von den nach § 6 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 ohnehin stattfindenden Befreiungen, alle öffentlichen Gebäude, soweit solche als Amtslosalitäten dienen.

Auch sind die städtischen Beamten berechtigt, die Naturaleinquartierung gegen Erstattung der Kosten, welche der Gemeinde durch anderweitige Unterbringung erwachsen, abzulehnen.

§ 6.

(Zu §§ 39—42 der revidirten Städte-Ordnung.)

Die Zahl der Stadtverordneten beträgt 21. Hieron müssen mindestens 11 mit Wohnhäusern anfassig sein.

Die Zahl der unanfassigen Stadtverordneten hat mindestens 6 zu betragen. Erfassmänner werden nicht gewählt.

Alljährlich scheidet das zuerst gewählte Dritttheil aus, eventuell entscheidet das Los.

Die Ehemänner von mit Wohnhäusern angefessenen Frauen und die Väter noch in deren Gewalt befindlicher, mit Wohnhäusern angefessener Kinder, werden den Anfassigen gleichgeachtet.

Die ausscheidenden Stadtverordneten haben, falls der Eintritt der neu erwählten Stadtverordneten sich verzögern sollte, ihre Thätigkeit so lange fortzuführen, bis der Eintritt der Letzteren erfolgt ist.

§ 7.

(Zu § 49 der revidirten Städte-Ordnung.) Bei Abgabe und Auszählung der Stimmen über die Stadtverordnetenwahlen sind vom Stadtrath 3, von den Stadtverordneten zu erwählenden Wahlgehilfen zuzuziehen.

§ 8.

(Zu § 72 der revidirten Städte-Ordnung.) Die Geschäftsführung der Stadtverordneten wird durch eine besondere Geschäftsortordnung geregelt.

§ 9.

(Zu § 83 der revidirten Städte-Ordnung.) Das Rathskollegium besteht aus einem besoldeten Bürgermeister und 4 unbesoldeten Ratshilfmitgliedern. Die 4 Letzteren bedürfen keiner juristischen Beschriftigung.

§ 10.

(Zu §§ 84, 86, 91, 92 der revidirten Städte-Ordnung.) Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt zunächst auf 6 Jahre, jedoch vorbehältlich der ihm nach § 86 der revidirten Städteordnung im Falle der nicht erfolgten Wiederwahl zu gewährenden Pension.

Der Gehalt des Bürgermeisters beträgt mindestens 4000 Mf.

Den Hinterlassenen des Bürgermeisters ist, auch wenn er auf Zeit angestellt war, nach Maßgabe der Bestimmung in § 14 Absatz 1 dieses Statuts Pension zu gewähren. Ein Ratshilfmitglied wird für die Dauer seiner Wahl in gemeinschaftlicher Sitzung des Stadtraths und der Stadtverordneten, welche zu diesem Zwecke zu einem einzigen Wahlkollegium zusammengetreten, als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

§ 11.

(Zu §§ 98 in Verbindung mit 68 Absatz 1 Ziffer 5h der revidirten Städte-Ordnung.) Der Stadtrath ist außer der ihm nach § 68, h der revidirten Städteordnung zustehenden Befugnis zum Erlaß von Strafgeldern und Kosten ermächtigt, auch sonstige Erlasse auszusprechen, sofern der einzelne Erlaß nicht die Summe von 20 Ml. übersteigt.

§ 12.

(Zu § 104 der revidirten Städte-Ordnung.) Bei der Wahl der für die Vermögensverwaltung, bezüglichlich für die städtischen Einnahmen anzustellenden Unterbeamten sind die Stadtverordneten mit ihrem Gutachten zu hören.

Wird von ihnen Widerspruch gegen die Anstellung eines vergleichlichen Beamten erhoben, und erachtet der Stadtrath denselben nicht für ausreichend begründet, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 13.

(Zu § 105 der revidirten Städte-Ordnung.) Als Gemeindeunterbeamte sind anzusehen: Der Stadtkassirer, der Rathsregister, der Sparkassenverwalter, der Sparkassencontroleur, der Schulgebührennehmer, der Polizeiwachtmeister, der Rathsdienner, der Schulhausmann, die beiden Polizeidienner, sowie alle diejenigen, welche im Dienste des Stadtraths zu Eibenstock gegen festen Gehalt und mit nicht geringerer, als $\frac{1}{4}$ jähriger Kündigung dargestellt angestellt werden, daß sie ihre Thätigkeit ausschließlich diesem ihm vom Stadtrath übertragenen Dienste zu widmen haben.

§ 14.

(Zu §§ 95 und 105 der revidirten Städte-Ordnung.) Die dem Bürgermeister, den Gemeindeunterbeamten und ihren hinterlassenen Wittwen und Waisen nach § 95 Absatz 3 und § 105 Absatz 1 der revidirten Städteordnung, sowie nach § 10 Absatz 3 dieses Statuts zu gewährende Pensionen werden, sofern nicht nachstehend anders bestimmt wird, nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen bemessen, welche für die Civilstaatsdiener und deren hinterlassenen Wittwen und Waisen gelten, mit der Maßgabe, daß die Auszahlung der Pensionen monatlich je am Schlusse des Monats erfolgt.

Die Pensionsberechtigung erstreckt sich betreffs derjenigen, welche aus ihrer städtischen Stellung neben ihrem festen Gehalte ständige oder regelmäßig wiederkehrende Nebeneinkünfte beziehen, z. B. freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Bekleidungsgeld, auch auf den Betrag dieser Nebeneinkünfte, deren Wert im einzelnen Falle vom Stadtrath festzustellen ist.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt, vorbehältlich anderer besonderer Vereinbarung, nur diejenige Zeit in Betracht, welche der Beamte im Dienste des Stadtraths zu Eibenstock von seinem erfüllten 25. Lebensjahr ab verbracht hat, hat er mit Unterbrechungen im Dienste des Stadtraths gestanden, so ist in der Regel nur die letzte, der Pensionierung vorausgehende Anstellung anzurechnen.

Stirbt der Bürgermeister oder ein städtischer Unterbeamter oder ein Pensionär unter Hinterlassung einer Witwe oder von Kindern unter 18 Jahren, so ist diesen Hinterlassenen der Gehalt oder die Pension des Verstorbenen noch auf einen vollen Monat vom Ablauf des Sterbemonats an voll zu gewähren und erst von Ablauf des Gnadenmonats ab die regulativmäßige Pension zu zahlen.

§ 15.

Zur Deckung beziehentlich theilweisen Deckung des der Stadtgemeinde Ebenstock entstehenden gesamten Pensionsaufwandes dient der durch gemeinsamen Beschluss der städtischen Collegien vom 21. Dezember 1883 gegründete Pensionsfonds. Dem Fonds, der verzinslich anzulegen und getrennt von anderen städtischen Kassen zu verwalten ist, fließen zu

- a. die jährlichen Zinsen,
- b. zehn vom Hundert der aus der Schulkasse, sowie der Sparkasse und den Kassen sonstiger mit Überschüssen arbeitender städtischer Verwaltungszweige zu zahlenden pensionsberechtigten Gehalte und Gehaltszuschüsse,
- c. die Hälfte der Gehalte der unbesetzten ständigen Beamtenstellen auf die Dauer der Nichtbesetzung und
- d. etwaige, ihm gewidmete Stiftungen und sonstige Zuwendungen, die unter a und die Hälfte der unter b genannten Einnahmen aber nur, soweit sie nicht zur Deckung der Pensionen verwendet werden müssen.

Soweit diese beiden Einnahmen nicht ausreichen, hat die Stadtkasse den erforderlichen Zuschuß zu leisten.

Das nach Absatz 2 angehaupte Stammvermögen des Pensionsfonds darf nur in außerordentlichen Fällen und nur mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde angegriffen werden.

§ 16.

Jeder vom Rath angestellte Beamte, zu dessen Geschäftskreis die Vereinigung und Verwaltung von Geld und Geldeswerth gehört, hat vor Amtseintritt seine Caution zu bestellen; die Bestimmung über die Höhe dieser Cautionen unterliegt in jedem einzelnen Falle der Beschlussfassung der städtischen Collegien. Die Bestellung der Cautionen hat zu geschehen in mündelmaßigen Wertpapieren oder dergleichen Hypotheken oder in baarem Gelde und wird legtensfalls zu dem von der Sparkasse zu Ebenstock für Einlagen gewährten Zinsfuß verzinst.

§ 17.

(Zu § 111 der revidirten Städte-Ordnung.)

Auf die gemeinschaftlichen Sitzungen des Raths und der Stadtverordneten leidet die Geschäftsortordnung der Stadtverordneten Anwendung, welche infolge der Zustimmung des Stadtraths bedarf.

§ 18.

(Zu § 121 der revidirten Städte-Ordnung.)

Es bestehen folgende gemischte ständige Ausschüsse, deren Mitglieder, soweit nicht die Lokalschulordnung und die Armenordnung anders bestimmen, alljährlich neu zu wählen sind:

- 1) der Sparkassenausschuss,
- 2) der Abschägungsausschuss,
- 3) der Schulausschuss,
- 4) der Armenausschuss,
- 5) der Ausschuss zur Aufstellung der Haushaltpläne und Prüfung der Rechnungswerke,
- 6) der Ausschuss für das städtische Bauwesen,
- 7) der Feuerlösch-, Proviant- und Straßenbeleuchtungsausschuss,
- 8) der Gesundheitsausschuss.

Der Rath hat in den Ausschuss unter 8 eins, in die übrigen Ausschüsse zwei seiner Mitglieder zu entsenden und das eine als Vorsitzenden zu bestimmen. Die Stadtverordneten wählen in die Ausschüsse

- unter 8 zwei,
- unter 4 und 5 drei,
- unter 7 vier,
- unter 1 und 6 fünf,
- unter 3 sechs und
- unter 2 zehn

Stadtverordnete oder andere Bürger.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Ueber den schon erwähnten Gesetzentwurf gegen die Güterzertrümmerung, welcher dem preußischen Landtag vorgelegt werden soll, macht die „Kön. Btg.“ folgende Mitteilungen: „In mehreren Bundesstaaten hat man sich in der jüngsten Zeit eingehend mit der Frage der Verhinderung der Güterzertrümmerung im Wege besonderer gesetzlicher Vorchriften beschäftigt, welche gewissermaßen als eine Ergänzung der Wuchergesetzgebung ins Auge gefaßt wurden. Bereits bei der Ausarbeitung der Novelle zum Wuchergesetz vom Juni dieses Jahres wurde ein Einschreiten gegen die gewerbsmäßig betriebene Güterauschlächtung, die in manchen Theilen des Reiches die schlimmste Form des Grundstückswuchers bildet, und ein Vorgehen der Reichsgesetzgebung dagegen in Betracht gezogen; es zeigte sich indessen, daß unter den Regierungen der Bundesstaaten sehr erhebliche Meinungsverschiedenheiten darüber bestanden, und es wurde deshalb davon abgesehen, der Sache näherzutreten. Inzwischen scheint man aber vor Allem in Preußen, im Hinblick auf die bei den Reichstagswahlen mehrfach zu Tage getretene Stimmung der bäuerlichen Bevölkerungskreise von der Notwendigkeit überzeugt worden zu sein, der Regelung dieses Gegenstandes näherzutreten; in aller Stille hat, wie mitgetheilt wird, das Ministerium der Justiz einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der dem Landtag vermutlich in der kommenden Tagung vorgelegt wird. Ueber den Inhalt desselben verlautet noch nichts Näheres, doch scheint so viel festzustehen, daß man sich dabei dem württembergischen Gesetze von 1851 anschließt, welches die Genehmigung der Verwaltungsbehörde für die Parzellirung von Grundstücken vorschreibt. Nach einer über eine vierjährige Periode hinausgehenden Gültigkeitszeit des Gesetzes liegen Erfahrungen in genügendem Maße vor, welche es gestatten, über seine Bewährung ein Urtheil zu fällen; dieses Urtheil kann aber nur ein im Wesentlichen günstiges sein. Im Allgemeinen sind die Verwaltungsbehörden, denen die Ertheilung der Genehmigung obliegt, geneigt, dieselbe in liberaler Weise zu ertheilen; die Bügel werden nur dann

Dem Gesundheitsausschuss gehören überdies der Gerichtsarzt u. der Apotheker an. Ueber die Verwaltung des Schulwesens, des Armenwesens und der Sparkasse, sowie die Zusammensetzung und Besugniße der betreffenden Ausschüsse bestimmt das Nähre die Lokalschulordnung, die Armenordnung und das Sparkassenregulativ. Die übrigen Ausschüsse sind bei ihren Maßnahmen an die Beschlüsse des Stadtraths gebunden.

Es bleibt dem Stadtrath und den Stadtverordneten vorbehalten, für den Fall, daß für die Stadt Ebenstock eine städtische Wasserleitung errichtet werden sollte, für die darauf bezüglichen Angelegenheiten ebenfalls noch einen ständigen Ausschuß niederzusetzen.

§ 19.

(Zu § 125 der revidirten Städte-Ordnung.)

Die Stadt Ebenstock wird nach Maßgabe des unter ① nachsichtlichen Verzeichnisses in vier Bezirke eingetheilt.

Für jeden Bezirk wird ein Bezirksvorsteher und ein Stellvertreter bestellt, rücksichtlich deren es bei der bestehenden Dienstanweisung bewendet.

§ 20.

Gegenwärtiges Ortsstatut tritt nach erfolgter Bestätigung durch die Königliche Staatsregierung in Kraft. Die Ausführung der Bestimmung in § 15 erfolgt jedoch erst mit Beginn des neuen Kalenderjahres.

Mit dem Inkrafttreten dieses Statuts verlieren das bisherige Ortsstatut vom 1. Juli 1874 und die Nachträge hierzu vom 7. August 1884 und vom 16. Juli 1885 ihre Wirksamkeit.

Ebenstock, den 20. September 1893.

Der Rath der Stadt. (L. S.) Dr. Iwan Theodor Körner, (L. S.) Wilhelm Dörfel, Bürgermeister. d. St. Vorsteher. Die Stadtverordneten.

Verzeichnis

der zu den einzelnen Bezirken gehörigen Straßen.

I. Bezirk: Crottensee.

Albertplatz, Albertstraße, Brettgasse, Carlsbaderstraße, obere Crottenseestraße, untere Crottenseestraße, Feldstraße, Forststraße, Gartenstraße, Gutsweg, Holzgasse, Mohrenstraße, Muldenhammerstraße, Neugasse, Nonnenhausstraße, Fabrikgäßchen, Poststraße, Quergasse, Schneebergerstraße, Leichgasse, sowie die Häuser an der alten Schneebergerstraße und die Güter an der Wildenthalerstraße.

II. Bezirk: Mittlere Stadt.

Bergstraße, an der Bergstraße, Breitestraße, Brückenstraße, am Graben, Hauptstraße, Kirchplatz, Neumarkt, Nordstraße, Postplatz, Neuthersweg, Schulstraße, Südstraße, Theaterstraße, am Stern, Wiesenstraße, Weg nach dem Adlerfelsen, Neuthersgut.

III. Bezirk: Neheimervorstadt.

Carlsfeldersteig, Hüblerweg, Lohgasse, Messingwerk, vordere Neheimerstraße, hintere Neheimerstraße.

IV. Bezirk: Untere Stadt.

Neuhäre Auerbacherstraße, innere Auerbacherstraße, Bachstraße, Bahnhofstraße, Bahnhof, die Häuser am Bahnhof gelegen, Brühl, Haberleithe, Langestraße, Promenadenstraße, Rautenfranzenstraße, Schützenstraße, Windischweg, Winklerstraße, Triftweg, Nötzold's-Gut, der sogenannte Wind und die beiden Heinigüter.

Vorstehendes Ortsstatut für die Stadt Ebenstock vom 20. September 1893 wird andurch bestätigt und hierüber gegenwärtiges

Decret

Dresden, am 10. Oktober 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meissch.

strenger angezogen, wenn sich in einer Gegend Wucherer niedergelassen haben, welche die Güterzerstörung gewerbsmäßig betreiben. In solchen Fällen versagen die württembergischen Verwaltungsbehörden diese Genehmigung regelmäßig.

— Schneidemühl. Die Lage ist jetzt äußerst bedenklich. Dem Unglücksbrunnen entströmt gegenwärtig eine dämmflüssige Masse, die mit ziemlich großen Tonstückchen durchsetzt ist. Es wird befürchtet, daß ein Einbrechen des Erdabodes im Umkreise des Brunnens stattfinden und das hervorbrechende Wasser die kleine Kirchenstraße überschwemmen wird. Um dem Unheile die Krone aufzusetzen, wurden die Telegraphenstangen infolge der Explosion zerstört, sobald die benachbarten Orte von der Katastrophe nicht benachrichtigt werden konnten. Die Liste der Toten ist bisher noch nicht festgestellt; doch erscheint es als gewiß, daß außer dem Stationschef und dem Statthalter auch der Platzkommandant, der Kommandant der Gendarmerie, 8 Offiziere, 12 Polizisten und 25 Feuerwehrleute den Tod fanden. Die Katastrophe drängt hier Alles in den Hintergrund.

blicken ein Bild furchtbarer Zerstörung. Der Boden war mit Leichen und verstümmelten Leichenteilen bedeckt. Viele Personen, die am Landungsplatze standen, wurden ins Meer geschleudert und ertranken. Die Gesamtzahl der Toten wird auf 300 geschätzt, die Zahl der Verwundeten beträgt über 1000. Die meisten erlitten lebensgefährliche Wunden. Um dem Unheile die Krone aufzusetzen, wurden die Telegraphenstangen infolge der Explosion zerstört, sobald die benachbarten Orte von der Katastrophe nicht benachrichtigt werden konnten. Die Liste der Toten ist bisher noch nicht festgestellt; doch erscheint es als gewiß, daß außer dem Stationschef und dem Statthalter auch der Platzkommandant, der Kommandant der Gendarmerie, 8 Offiziere, 12 Polizisten und 25 Feuerwehrleute den Tod fanden. Die Katastrophe drängt hier Alles in den Hintergrund.

Locale und lästige Nachrichten.

— Ebenstock. Der Kaufm. Verein hier selbst ladt in der heutigen Rumm zu seinem 2. Vortragabend ein. Dem hierfür gewonnenen Vortragenden, Hrn. Prof. Dr. Fritz Schulze aus Dresden, geht der Ruf eines ausgezeichneten Redners voraus, und ist es nur mit Freuden zu begrüßen, wenn durch die Initiative des genannten Vereines Gelegenheit geboten wird, derartige Vortragkräfte kennen zu lernen, zumal auch Nichtvereinsmitgliedern Abonnements auf die Vortragabende zu mäßigen Preisen freistehen.

— Dresden. Ein Musiker von hier ging in vorvergangener Nacht in sehr angehobter Stimmung nach Hause und traf in einem Gäßchen der inneren Stadt mehrere junge Leute, die ihm entgegengingen. In seiner vergnüglichen Laune erschaffte er einen davon und umarmte ihn. Dieser nahm den Spaz nicht übel und so trennte man sich unter allgemeiner Fröhlichkeit. Gleich darauf aber vermisste der Musiker seine gute goldene Remontoiruh im Wert von ca. 300 Mk., während die Kette noch an der Weste hing. Er ließ jenen jungen Leuten nach und ließ sie durch einen Wächter arretieren. Auf der Wache wurden sie visitirt, allein die vermisste Uhr fand sich nicht bei ihnen vor, auch machten sie durch-

heiter an.
Sparkasse,
bestimmt
regulativ.
S Stadt-
für den
werden
ständigen

nichtlichen
bestellt,
König-
n § 15
rtstatut
vom 16.

neten.

estraße,
olgasse,
äischen,
an der

1893

Boden
en be-
enden,
Die
t, die
Die
dem
phen-
nach-
chtigt
noch
außer
der
erie,
e den
s in

selbst
Bor-
den,
aus,
durch
zur
zu
ne-
seisen

in
der
gen-
er
den
all-
wicke
im
an
nach
der
Uhr
rech-

aus nicht den Eindruck von Dieben. Sie wurden deshalb sofort wieder in Freiheit gesetzt. Wo der „fidele Musikan“ eigentlich seine Uhr gelassen hat, blieb zunächst ein Rätsel.

— Annaberg. Dem Rechenkünstler Adam Ries wurde in seiner Vaterstadt Annaberg ein Denkmal gesetzt und am Sonntag enthüllt. Auf drei Granitstufen erhebt sich das hohe Postament aus Serpentin-Sandstein mit der Inschrift: „Adam Ries 1492—1558“ und auf diesem steht die lebensgroße Bronzefigur des deutschen Rechenmeisters, modelliert von Professor Henze in Dresden. Die Figur zeigt Ries als stattlichen vollbartigen Mann mit energischen Zügen und fluglen, scharfen Augen in Bergmannskleid und Kappe. Ein Schild, gleichsam als Wappen auf dem unteren Theile der Figur angebracht, zierte

im Innenraume das Zeichen 2×2. Darüber die Buchstaben A. R. Die Enthüllung und Übergabe des Denkmals an die Stadt erfolgte durch eine schlichte Feier.

— Aus Annaberg wird mitgetheilt, daß Herr Uhrmacher Louis Muth, der Verfertiger der bekannten medaillenartig zu öffnenden Pfennige, welche derselbe mit obrigkeitlicher Genehmigung mit inliegenden Photographien und Sinnspuren ausgestattet, zu verschiedensten patriotischen Festlichkeiten verausgabte und mit denen er selbst regierende Fürsten hocherfreut hat, am Freitag Vormittag ertrank aufgefunden wurde. Was Herrn Muth, der eine sehr geachtete Stellung einnahm, in den Tod getrieben hat, ist gegenwärtig noch ein Rätsel.

— Meißen. Ein unternehmungslustiges, aber mittelloses Ehepaar wollte fürztlich einen Besuch bei Verwandten in Nossen abhalten. Da aber das zu einer Eisenbahnfahrt notwendige Geld fehlte, so schickte man zu einem hiesigen Geschirrhalter und bestellte zur bestimmten Stunde einen Landauer. Das Geschirr fuhr auch vor und das Ehepaar machte es sich bequem in demselben. Bevor aber abgefahren wurde, erschien der Geschirrhalter und bat um Vorabzahlung. Hierüber waren zwar die Fahrgäste sehr ungehalten, da nach ihrer Meinung die Fahrt erst bezahlt wird, wenn sie gemacht ist. Der Geschirrhalter ließ sich aber nicht erweichen und meinte trocken: „Wenn Sie heute kein Geld haben, dann haben Sie morgen erst recht keins. Bitte steigen Sie aus, meine Herrschaften.“ Unter dem Gelächter der Umstehenden muhte das Ehepaar den Landauer wieder verlassen. Aus Wuth über diese Blamage sollen die beiden Leute bis Nossen gelaufen sein.

— Aus Kamenz schreibt man dem „L. Tagebl.“: Einen solch heftigen und erbitterten Wahlkampf, wie ihn die letzte Landtagswahl im 8. ländlichen Wahlkreise mit sich brachte, haben wir in hiesiger Gegend noch niemals erlebt. Bekanntlich standen sich zwei Konservative gegenüber, der Gutsbesitzer Kochel, der seit langen Jahren den Bezirk vertritt, und der Rittergutsbesitzer Hustig. Der Letztere betrieb die Bewerbung mit Hochdruck. Wahlversammlung folgte auf Wahlversammlung, in der deutschen und wendischen Presse ging es wild her. Am Wahltag wurden Greise und Kranke zur Abstimmung getragen und gefahren, und als ein Ländlicher, weil er die Küh selber hüten mußte, nicht stimmen gehen wollte, übernahm sein Pfarrer selbstigen das Hirtenamt und der Bauer ging wählen. Am Wahltag war der Markt in Kamenz voll von Kutschen und Wagen der Hufstiger und das Siegesmahl bestellt. Da kommt das Ergebnis ein, Kochel hat 2200, Hustig nur etwa 700 Stimmen. Im Nu ist der Markt leer; nach allen Richtungen hin eilten Radfahrer, den Sieg zu verbreiten. Man berechnet, daß dem Großgrundbesitzer Hustig seine Niederlage 10,000 M. kostet.

— Am Sonntag Nachmittag ist in dem dem Maurer Max Spitzner gehörigen Häuschen in Schnarrtanne auf noch unaufgelöste Weise Feuer ausgebrochen. Da in Schnarrtanne Wassermangel herrschte, so konnten die Flammen schnell um sich greifen und das Haus in kurzer Zeit in einen Schutthaufen verwandeln; es konnte sehr wenig gerettet werden, und das Gerettete ist nur noch als Brennholz anzusehen. Der Kalamitose hatte nicht verschont und ist nun mit seinen übrigen Angehörigen arm und obdachlos geworden.

— Am Sonntag Abend in der 12. Stunde wütete ein größeres Schadensfeuer in Altmanngrün bei Treuen, welches die ganze weite Umgegend togeshell erleuchtete. Dasselbe sind die drei Bauerngüter der Gutsbesitzer Seifert, Böttcher und Seidel nebst Nebengebäuden mit den zahlreichen Erntevorräthen, sowie zwei benachbarte kleine Wohnhäuser vollständig eingäschert worden. Das Feuer griff wegen der hölzernen Bauart der Gebäude so rasch um sich, daß von den Habseligkeiten der Bewohner nur wenig gerettet werden konnte.

— Die Fußmessungen bei den gegenwärtig stattfindenden Herbstkontrollversammlungen haben den Zweck, im Mobilmachungsfall das nötige Schuhwerk auch für die Reserve und Landwehr in ausreichendem Maße zur Verfügung zu haben. Im Uebrigen aber finden bei den Fußtruppen diese Mess-

sungen schon seit etwa einem Jahre statt und werden daher bei den jeweiligen wie bei den nächsten Frühjahrskontrollversammlungen nur bei denjenigen Mannschaften vorgenommen, deren Pässe die Maßangaben noch nicht enthalten. Auf die Mannschaften der Kavallerie, reitenden Artillerie etc., sowie der Marine erstrecken sich die Fußmessungen nicht.

I.ziehung 5. Klasse 124. kgl. Sächs. Landes-Lotterie, gezogen am 6. November 1893.

15.000 Mark auf Nr. 15559 98791. 5000 Mark auf Nr. 55052 88953 89470. 3000 Mark auf Nr. 3071 4246 8579 13565 19848 22626 41809 44608 52564 77804 78222 81032 85495 93456 1581 84405 45673 71248 80032 8131 85449 85802 97527 19810 35182 45899 60227 73457 88658 89711 90631 1439 3631 3875 23632 25148 27379 62853 93036.

1000 Mark auf Nr. 82470 88308 1142 3720 4742 5504 12058 14288 19627 45050 66978 74835 77478 99432 3719 15128 15216 17517 42320 55954 64602 76710 81873 85784 87370 8863 18446 17991 34880 37466 49760 62332 79482 87256 97360.

500 Mark auf Nr. 329 3038 9648 10563 12789 16192 22178 24787 31134 33468 35644 41378 44792 47224 50769 52113 53974 54250 54996 57808 57202 60645 61584 65791 66226 67785 70242 71291 72601 74844 76148 76100 77637 77467 78283 78115 80396 81724 82680 86042 87442 88631 89814 90105 91261 94796 94672 95440 96060 99390 99875.

300 Mark auf Nr. 6 771 1438 16688 16067 16539 20507 21823 23611 23172 24123 25606 25070 25937 27619 27156 27635 27357 28071 28908 28983 30846 30784 30169 31205 31815 32146 33231 33165 35527 35653 36470 36928 38078 39276 39119 40275 41472 41069 41434 43308 43822 43660 45965 45801 45336 45900 46359 46726 47176 49416 49633 50356 52621 52061 53840 53476 54188 54519 54996 55403 55283 58697 58556 58641 59157 59992 60637 60208 61347 63147 64355 66960 67563 68389 69085 70824 70687 71892 73081 78217 79697 79812 79069 79821 80497 81450 82598 82499 82883 83130 84462 86213 86778 88553 90658 90587 93490 93013 93988 94933 94743 95395 97882 97995 98114 96158 98613 98809 99019 99662 99882.

2. Ziehung, gezogen am 7. November 1893.

30.000 Mark auf Nr. 5719, 15.000 Mark auf Nr. 28339. 5000 Mark auf Nr. 34985 41742 44252. 3000 Mark auf Nr. 122 14108 19991 35565 39609 43947 46392 53880 60964 1392 32547 43659 67661 67374 73418 73461 98093 3776 6228 9765 20563 21059 36591 58318 64266 90511 907 10765 25598 36359 39732 50207 63153 65353 74243.

1000 Mark auf Nr. 4063 6584 8464 17917 36896 47830 50262 51704 79783 93291 96566 10797 23193 31808 45902 48493 49188 53172 64956 69571 74668 74349 84670 86600 5397 11940 16036 18965 19192 73080 15392 40867 46413 51631 72034.

500 Mark auf Nr. 242 1763 3181 3181 3546 5011 10957 12193 14139 16772 18211 2079 20644 20503 22953 27864 28577 31262 31512 32815 33835 36717 38961 39979 40226 48147 49882 49359 51588 56857 57613 57133 59212 60547 64562 65361 66944 69892 71046 75907 76716 78911 79785 89661 89554 90979 94788 98388 99324.

300 Mark auf Nr. 858 432 1943 2613 3118 6055 6273 7246 7868 7247 9448 9873 10524 10600 11528 11333 13568 14524 15803 17656 18832 19227 19949 20955 22215 24692 24532 24781 24916 25531 25235 25849 25541 25292 26331 26275 27119 28887 28865 28721 28199 30046 30568 30969 32273 32581 33692 35121 36209 36657 36613 37577 42288 44404 48273 50287 51620 52538 58856 53395 54987 55717 55643 56008 56727 56657 57409 57260 57816 59634 60851 60911 60618 61018 62402 62838 63830 64771 65068 67583 68638 69887 70549 73656 74463 77700 77226 79567 80688 80021 81902 81689 81427 81137 82532 83350 84381 84229 87361 88680 89583 90848 90676 90566 93042 95481 95004 98104 96186 96375 97548 97878.

Aus vergangener Zeit — für unsere Zeit.

8. November. (Nachdruck verboten).

Es war am 8. November 1858, als der Prinz von Preußen, spätere Kaiser Wilhelm, der die Regentenschaft für seinen erkrankten Bruder übernommen, sein Programm entwickelte. Es war ein durchaus mahvolles Programm, aber es war doch die Morgenröthe einer neuen Zeit; es entsprach ganz den gemäßigten und verfassungstreuen Gesinnungen des neuen Ministeriums Hohenlohe. Das Programm versprach: gemäßigen Fortschritt, aber keine Niederzügung, keinen Bruch mit der Vergangenheit, Aufrechterhaltung der Union, Achtung der Rechte der katholischen Kirche, Freiheit der Wissenschaft, überall Vertretung des Rechts. Eine besondere Wärme zeigte in dieser Anrede an die Minister die Stelle, in welcher der Regent die kirchliche Hochzeit zum Zwecke der Erreichung politischer Ziele abwies. Damit war das gestaltete System an seiner empfindlichsten Stelle berührt, die Hoffamarilla, die kleine, aber mächtige Kreuzzeitungspartei mußte sehr bald inne werden, daß für sie bei dem gerade, rechtlichen, soldatischen Sinne des Regenten nichts zu hoffen war. Deshalb ist auch die Kundgebung des Regenten und späteren Königs von großer geistlicher Bedeutung; es wurde Klarheit geschaffen in den politischen Verhältnissen Preußens.

9. November.

Unter allen den Männern und Frauen, die der Guillotine zum Opfer fielen, erweckt wohl das meiste Mitgefühl Madame Roland, die anmutige Gattin des ehemaligen königlichen Generaldirektors der Manufakturen und Fabriken von Lyon, des namhaften Gelehrten Jean Marie Roland de la Platière. Die ebenso schöne, als geistreiche und liebenswürdige, dabei hochgebildete Frau verlor erst am besten die Ideen und Ideale der Girondisten, jener Partei, die auf friedlichem Wege die Umänderung und Verbesserung der gründlich verfaßten französischen Verhältnisse anstrebte. Madame Roland, begeistert für die Freiheit, aber Gegnerin der Anarchie, war eine eifige Verfechterin der Volksrechte, Republikanerin und sie verurtheilte auf das schärfste das Leben der hohen Kreise, die Frankreich dem Ruin entgegengeschafft hatten. Aber eben gerade ihres richtigen Urtheils wegen, daß die wahnsinnigen Ausschreitungen des Wohlhaberdausches ebenso verurtheilt wie den Übermuth der Oberschicht, war sie den Leuten der Bergpartei gefährlich. Vor Gericht gestellt, erschien sie mit der Kluft der antiken Helden und selbst der alten Schleier Fontaine weinte, als er diese wegen ihrer Anmuth, ihres Herzens, ihres Geistes und Edelmutes allgemeine geliebte Frau dem sicherem Tode entgegensehe. Das Todesurtheil war selbstverständlich. Sie aber richtete sich hoch auf und schlugte dem blutdürstigen Ankläger Fouquier-Tinville die Worte entgegen: Ich erachte mich für würdig, das Los der Helden zu teilen, die Ihr ermordet habt. Am 9. November 1893 bestieg die

Heldin den schrecklichen Karren, der die Verurteilten zum Richtplatz brachte. Heulend, wie gewöhnlich, lief der Pöbel neben dem Karren her und überschüttete die edle Patriottin Frankreichs mit Blüten und Rosen. Neben dem Schafot ragte, von Rauch, Schmutz und Blut besudelt, die Statue der Freiheit empor. „So hat man Dir mitgespielt, o Freiheit!“ rief die Verurteilte aus. Es waren ihre letzten Worte.

Vermischte Nachrichten.

— Von einem merkwürdigen Fall unwilligen langen Hungers berichten russische medizinische Zeitungen. Ein junges 19jähriges Mädchen wurde in der Nähe von Ruzino im Gouvernement Wesslau auf freiem Felde von der Nacht überrascht. Da sie sich fürchtete, in der Dunkelheit weiter zu gehen, beschloß sie, die Nacht unter einem strohgedeckten Schuppen zu verbringen. Raum hatte sie sich hineinbegeben, als ein furchterliches Schneestöber losbrach und das junge Mädchen bis zum nächsten Morgen unter einer Schneedecke begrub, die es nicht mehr im Stande war zu entfernen. Am ersten Tage nährte sie sich von fünf Brötchen, die sie bei sich hatte; von da ab bildete das einzige Erfrischungsmittel der Schnee. Erst nach 51 Tagen wurde sie unter der 3½ Fuß hohen Schneedecke entdeckt und in's Hospital geschafft. Obwohl vollkommen entkräftet und nicht im Stande, ein Glied zu röhren, war sie doch bei vollem Bewußtsein und konnte auf Fragen mit schwacher Stimme antworten. Die Haut war freideweiss und zeigte wassersüchtige Erscheinungen, die Schleimhäute waren vollkommen blutlos und keine Spur von Fett mehr am Körper; sogar das Muskelfleisch war zum Theil geschwunden. Trotzdem war noch verhältnismäßig energisches Leben in dem Körper. In den ersten zwei Tagen befand sich die Kranke immer in einem Zustande halber Bewußtlosigkeit und Schlafsucht, erholt sich aber schnell und war schon innerhalb einer Woche in voller Genesung.

— Als Seitenstück zu den bekannten Geschäftsanzeigen in Form von Trauerbriefen und telegraphischen Depeschen werden neuerdings Rundschreiben versendet, welche das Format behördlicher Schreiben tragen. Die Firma läßt die Schriftstücke entsprechend zusammenfalten und mit einer großen blauen Stempelmarke verschließen, sobald bei oberflächlicher Besichtigung in dem Beschauer der Eindruck hervorgerufen wird, als röhre das Schreiben von einer Behörde her. Der Zweck derartiger Mittel ist nur der, den Empfänger über den Inhalt des Briefes zu täuschen, weil das Publikum Geschäftsramen, die schon äußerlich als solche kenntlich sind, vielfach ungelesen in den Papierkorb wandern läßt. Dieser Geschäftsniff hat aber auch häufig noch einen anderen, wenn auch unbeabsichtigten Erfolg. In unserem Zeitalter der Nervosität fühlen sich viele Leute, die selten oder gar nicht mit Behörden in Verbindung kommen, schon beunruhigt, wenn sie ein Schreiben erhalten, das anscheinend vom Gericht, vom Magistrat oder sonst einer offiziellen Stelle herrührt. Dies trifft besonders bei Damen zu. Der Alarm, den derartige Sendungen in der betroffenen Familie verursachen können, ist freilich ein blinder, aber er existiert, und das Publikum kann von den Geschäftsbüroen verlangen, daß es mit solchen an „groben Unfug“ grenzenden Geschäftsnissen verschont werde.

G. 1500 Stück Ball-Seidenstoffe — ab eigener Fabrik — v. 75 Pf. bis 18.65 p. Meter — sowie schwarze, weiße und farbige Seidenstoffe v. 75 Pf. bis 18.65 per Meter — glatt, gefreit, farbig, gemustert, Damast etc. (ca. 240 versch. Dual. und 2000 versch. Farben, Dessins etc.). **Seid. Maske-Atlasse 75 Pf. per Meter.** Porto- und steuerfrei ins Haus!! Katalog und Muster umgehend.

Gesellschaft „Union“.

Nächsten Sonnabend, den 11. Novbr., Abends 8 Uhr Hauptversammlung.

- Tagesordnung: Punkt 1) Richtigesprechnung der Jahresrechnung für 1891/92.
 " 2) Rechnungsablegung für 1892/93.
 " 3) Vorlegung und Beratung des Haushaltplanes für 1893/94.
 " 4) Vortrag über den Stand der Weinfasse.
 " 5) " Bierfasse.
 " 6) Auslösung von Billard- und Kegelaktionen.
 " 7) Neuwahl des Directoriums und der betr. Ausschusmitglieder.

Die geehrten stimmberechtigten Mitglieder werden hierdurch, unter Hinweis auf § 32 der Satzungen, zu recht zahlreicher Beteiligung ergebnisst eingeladen.

Eibenstock, 6. November 1893.

Freitag, den 10. November, Abends 8 Uhr
im Feldschlößchen

Vortrag

des Herrn Fabrikant Eduard Ullrich aus Chemnitz.

I. Der Handwerker- und Mittelstand,

seine Freunde und seine Feinde.

II. Freie Aussprache.

Jeder deutsche Mann ist eingeladen.

Der Deutsch-Soziale Reform-Verein
für den 21. Reichstagswahlkreis.

Bahnhof Eibenstock.



Schlachtfest.

Vormittags von 10 Uhr an Wellfleisch, Abends frische Wurst mit Sauerkraut und Klößen.

Für vorzügliche Biere, als ff Hoser Schankbier, Münchner Löwenbräu und Bürgerl. Pilsner ist bestens gesorgt.

Um gütigen Besuch bittet

Achtungsvoll Hermann Gottwald.

Österreich. Banknoten 1 Mark 59,,- Pf.

Nordhäuser Kraft-Eichorien ist von hervorragender Qualität.

Für die bei dem Heimgange unseres guten Gatten u. Vaters Carl Schönfelder bewiesene herzliche Theilnahme unsern herzlichsten Dank; ebenso für die trestreiche Grabrede des Herrn Diaconus Fischer, für die reiche Blumenspende, den Chorgesang und die Trauermusik. Eibenstock, d. 8. Novbr. 1893.
Lina Schönfelder nebst Kindern.

Feinstes Gänsefett

empfiehlt Stadt Dresden.

Nordhäuser Kraft-Eichorien ist um 1/2 ergiebiger als andere gute Sorten.

Glyptier- u. Mutterspritzen,
Inhalations-Apparate, Luftröhren, Unterlagstoffe — in neuer, vorzüglicher und billiger Qualität. — Leibbinden, Bruch-Bandagen, Suspensorien, verschiedene Erjactheile, Milchflaschen mit Sauger u. s. w. hält stets am Lager

W. Deubel.

Kein Husten mehr.
Ein gutes Genussmittel sind bei allen Husten, Keuchhusten, Hals-, Brust- und Lungen-Leiden die Heldt'schen Zwiebelbonbons. In Packeten à 50, 30 und 10 Pf. nur allein bei **H. Lohmann.**

Nordhäuser Kraft-Eichorien ist im Gebrauch der billigste.

Gummi-Wäsche
zu bekannt billigen Preisen empfiehlt

W. Deubel.

Ein junger kräftiger Mann sucht zum 1. Januar 1894 eine Stelle als

Kutscher

oder Hausmann. Ges. Offerten unter **B. L.** bittet man in der Exped. d. Bl. niederzulegen.

Die Niedersage

der ächten Rennensennigischen Hühneraugen-Pfälzerchen, Preis pro Stück 10 Pfennige, befindet sich in Eibenstock bei **E. Hannebohn.**

Nordhäuser Kraft-Eichorien ist im Gebrauch der billigste.

Das Directorium.

Herrn. Achler, i. St. Vorsteher.

Kaufmännischer Verein.

Zweiter Vortrag im Abonnement

im Eberweinschen Saale zu Eibenstock

Montag, den 13. Novbr. a. c., Abds. 8 Uhr.

Herr Professor Dr. Fritz Schulze aus Dresden. Thema (F.-A.): „Krieg und Frieden in ihrer Beziehung zur Culturentwicklung der Menschheit.“

Die geehrten Vereinsmitglieder mit welchen Angehörigen, sowie die Abonnenten unserer Vorträge werden hierzu ganz ergebenst eingeladen. Weitere Abonnementkarten sind nur durch den Vereinboten, oder durch den Vereinsvorsteher Herrn Max Ludwig oder Cäffter Herrn Paul Heckel (bis Montag Nachmittag 5 Uhr) zu haben und zwar: Abonnementhefte (mit 6 Abschnitten, beliebig verwendbar) . . . M. 3.— Einzelpfennige

Unselbstständige Familienangehörige von Mitgliedern genießen halbe Preise; Abonnementkarten hierfür werden auf den Namen ausgefüllt und sind nicht übertragbar. Eintritt an der Kasse M. — 75.

F.-A. = Frauen-Abend; Damen daher sehr willkommen.

Die Saalhüren werden 1/49 Uhr geschlossen. Um zahlreiche Beteiligung bittet Eibenstock, 7. Novbr. 1893.

Der Vorstand des Kaufm. Vereines.

Max Ludwig, i. St. I. Vorsteher.

N.B. Es wird nochmals besonders darauf aufmerksam gemacht, daß entgegen der im Oktober herausgegebenen Vortragsliste der diesmalige Vortrag im Eberweinschen Saale (statt Union-Saal) und zwar am Montag, den 13. Novbr. a. c. (statt Dienstag, den 14. Novbr.) stattfindet.

Nordhäuser Kraft-Eichorien ist um 1/2 ergiebiger als andere gute Sorten.

Bäckerei Hermann Siegel Eibenstock.

Einer geehrten Einwohnerschaft von Eibenstock und Umgegend gebe ich hierdurch bekannt, dass ich am heutigen Tage

Herrn Hermann Siegel

den Alleinverkauf und die Fabrikation der gesetzlich geschützten und vielfach prämierten

Dr. med. Disquè's Nährpräparate

als:

Albuminkraftbrod, Nährzwieback, Nährbiscuit, Kindermehl, Kraftsuppe, sowie verbessertes Schrotbrod,

empfohlen von ärztlichen Autoritäten bei Magen- und Darm-Krankheiten, Nerven-Schwäche, Blutarmuth, schwächl. Kindern u. s. w. übertragen habe, welche von heute ab täglich frisch in obiger Verkaufsstelle zu haben sind.

Chemnitz, am 4. November 1893. Hochachtungsvoll

Johann Lenk.

Gothaer Lebensversicherungsbank.

Der unterzeichnete Vertreter dieser ältesten und größten deutschen Lebensversicherungsanstalt empfiehlt sich zur Vermittelung von Versicherungen und erbietet sich zu jeder gewünschten Auskunft.

Gustav Ed. Unger,
Brühl Nr. 9.

Billigste Bezugsquelle für hülfenfreies
Reisfuttermehl,
G. & O. Lüders, Hamburg.

Nordhäuser Kraft-Eichorien ist um 1/2 ergiebiger als andere gute Sorten.

Alte Krampfadefußgeschwüre, langjährige Flechten, veraltete Geschlechtsleiden heißt driflich sicher, schmerzlos u. billig ohne Berufssichtung unter schriftlicher Garantie. Unerreich. 23jährige Praxis.

Fr. Jekel, Breslau, Nendorfstr. 3.

Nordhäuser Kraft-Eichorien ist um 1/2 ergiebiger als andere gute Sorten.



In Eibenstock bei

H. Lohmann.

Nordhäuser Kraft-Eichorien ist von hervorragender Qualität.

Medicinal-Tokayer

(chem. untersucht von)

Schutzmarke.

Dr. Foerster,
Plauen i. V.)

vom Weinbergeb.

Ern. Stein

in Erdö-Bénye

bei Tokay

garantiert rein,

als vorzügliches

Stärkungsmittel bei

allen Krankheiten

empfohlen,

verkauft

zu Engros-Preisen

G. Emil Tittel a. Postpl.

Allein-Verkauf.



Nordhäuser Kraft-Eichorien ist im Gebrauch der billigste.

Streupulver

zum Einstreuen wunder Kinder, so wie überhaupt wunder Körpertheile auch bei Erwachsenen das hilfreichste und heilsamste Mittel, à Schachtel 35 Pf. zu haben bei E. Hannebohn.

Nordhäuser Kraft-Eichorien ist von hervorragender Qualität.

Druck und Verlag von E. Hannebohn in Eibenstock.

Hierzu die Beilage: Illust. Unterhaltungsblatt.